

**Synodalrat**  
Geschäftsstelle

Hertensteinstrasse 30  
6004 Luzern  
+41 41 417 28 80 Telefon  
synodalrat@reflu.ch  
www.reflu.ch

An die  
Pfarrerinnen und Pfarrer  
Präsidien der Kirchgemeinden  
Präsidien der Teilkirchgemeinden  
Sekretariate der Kirchgemeinden  
Sekretariate der Teilkirchgemeinden  
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

Luzern, 6. Mai 2020

## **Coronavirus:**

### **Empfehlungen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) betreffend Schutzkonzepte für Gottesdienste ab 8. Juni 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie wir Ihnen in unserem letzten Informationsschreiben in Aussicht gestellt haben, hat die EKS in Zusammenarbeit mit den Behörden in Bern zwischenzeitlich Empfehlungen für ein Schutzkonzept für Gottesdienste ausgearbeitet, die den behördlichen Anforderungen entsprechen. Diese Empfehlungen stellen wir Ihnen gerne beiliegend zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie Folgendes zu beachten:

- Der Bundesrat hat am Mittwoch, 29. April 2020 festgehalten, dass er an den Plänen zur Lockerung des Veranstaltungsverbots voraussichtlich per 8. Juni 2020 festhält. Die Gottesdienste wurden dabei ebenfalls explizit erwähnt. Damit bleiben **Gottesdienste und weitere kirchliche Veranstaltungen bis 8. Juni 2020 verboten** (siehe Informationsschreiben vom 1. Mai 2020).
- Noch nicht klar ist, ob der Bund analog zu den Beerdigungen ein Musterschutzkonzept für Gottesdienste (Formular) zur Verfügung stellen wird. Damit wird voraussichtlich erst nach der Bundesratssitzung am 27. Mai 2020 zu rechnen sein.
- Unabhängig hiervon werden wir eine Vorlage eines Musterschutzkonzepts für Gottesdienste und weitere kirchliche Veranstaltungen für die Kirchgemeinden ab dem 8. Juni 2020 ausarbeiten. Dieses soll auch die Anforderungen des Kantons Luzern enthalten. Zeitlich ist es notwendig, dass wir die Entwicklungen und Erkenntnisse der nächsten Lockerungsmassnahmen ab dem 11. Mai 2020 abwarten. Daher wird es bis Ende Mai dauern, bis wir Ihnen ein entsprechendes Musterschutzkonzept zur Verfügung stellen können.



- Sobald Gottesdienste und weitere kirchliche Veranstaltungen wieder gefeiert werden können, sind die entsprechenden geltenden behördlichen Anordnungen zu berücksichtigen. Zu deren Umsetzung dienen die Schutzkonzepte. Die für die Durchführung des Gottesdienstes oder eines anderen kirchlichen Anlasses verantwortliche Person (insbesondere Pfarrperson) ist für das Ausfüllen, Unterzeichnen und Einhalten des Schutzkonzepts zuständig. Der Kanton ist beauftragt, die Einhaltung der Schutzkonzepte zu kontrollieren. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich frühzeitig über die Prozesse Gedanken zu machen (u.a. griffbereite Ablage der Schutzkonzepte in einem Sammelordner und dessen Bereithaltung an einer zentralen Stelle wie z.B. Sekretariat).
- Wir sind laufend dabei, Ihnen Empfehlungen mit Arbeitsinstrumenten unter Berücksichtigung der behördlichen Anforderungen zu Verfügung zu stellen. Es ist uns bewusst, dass der zeitliche Vorlauf ab Zustellung eines Musterschutzkonzepts Ende Mai bis zum 8. Juni 2020 nicht gross ist und viel Flexibilität von Ihnen verlangt. In den beigelegten Empfehlungen der EKS betreffend ein Schutzkonzept für Gottesdienste können Sie jedoch bereits jetzt die Grundrichtung in diesem Zusammenhang erkennen. Gestützt darauf, können Sie bzw. die durchführenden Verantwortlichen sich bereits jetzt erste Gedanken zur Planung und Durchführung von Gottesdiensten und weiteren kirchlichen Veranstaltungen in der Kirchgemeinde, sobald diese denn wieder zulässig sein werden, machen.

Schliesslich möchten wir aufgrund verschiedener Rückfragen zum Thema **Unterricht** noch folgende Ergänzungen zu unserem letzten Informationsschreiben (Nr. 12) vom 1. Mai 2020 anbringen:

Die Dienststelle Volksschulbildung hat zwischenzeitlich zur Durchführung des Religionsunterrichts ab dem 11. Mai 2020 noch eine Präzisierung gemacht ([https://volkschulbildung.lu.ch/coronavirus/haeufige\\_fragen\\_corona](https://volkschulbildung.lu.ch/coronavirus/haeufige_fragen_corona)):

- Der Religionsunterricht darf stattfinden, wenn er **im Schulhaus im Klassenverband** stattfindet. Auf eine Klassendurchmischung ist zu verzichten. Ausserhalb des Schulhauses dürfen nur Vierergruppen von Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, so können Sie sich gerne an uns wenden.

Freundliche Grüsse

Dr. Lilian Bachmann  
Synodalratspräsidentin a.i.

Dr. Urs Achermann  
Geschäftsstellenleiter